

Präambel

Diese Verordnung dient der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Erfordernisse nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU) sowie der rechtlichen Sicherung der Ergebnisse des Naturschutzgroßprojektes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt und des Weißstorch- und Wiesenbrüterschutzprogramms der Stiftung „The Stork-Foundation“.

Die der oberen Naturschutzbehörde nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben werden durch die Großschutzgebietsverwaltung wahrgenommen.

VERORDNUNG

des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“.

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Abs. 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), geändert am 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Calvörde, Grauingen, Berenbrock, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Bösdorf, Etingen, Kathendorf, Rätzlingen-Kathendorf, Rätzlingen, Niendorf, Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Weddendorf, Oebisfelde, Wassensdorf-Oebisfelde, Wassensdorf (Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde), Dannefeld, Köckte, Mieste, Wernitz, Miesterhorst, Sachau, Solpke, Jeggau, Jerchel, Jerchel-Potzehne, Jeseritz (Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark), Jahrstedt-Steinke, Kunrau-Dönitz, Jahrstedt, Böckwitz, Kunrau, Kusey, Neuferchau, Röwitz, Wenze, Quarnebeck, Trippigleben (Verwaltungsgemeinschaft Klötze) in den Landkreisen Ohrekreis und Altmarkkreis Salzwedel wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ohre-Drömling“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 10.340 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebiete* „Drömling, DE-3533301“ und „Grabensystem Drömling, DE-3532301“ bzw. beinhaltet die FFH-Gebiete „Jeggauer Moor, DE-3433301“ und „Stauberg nördlich Oebisfelde, DE-3531301“ und ist Teilbereich des EU

* Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284, S. 1) – FFH-Richtlinie

SPA (European Union Special Protection Area)** „Vogelschutzgebiet Drömling, DE-3532401“. Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensräume nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie i. S. des § 44 NatSchG LSA.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.
 1. Die Grenze der Teilfläche 1 ist in Anlage 1 beschrieben und in der Anlage a (Karte im Maßstab 1:100.000) dargestellt,
 2. Die Grenze der Teilfläche 2 ist in Anlage 2 beschrieben und in der Anlage a dargestellt.
- (2) Nicht Bestandteil des NSG ist die in Anlage 3 beschriebene und in der Anlage a dargestellte Fläche der Ortschaft Buchhorst.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in Karten:
 1. im Maßstab 1 : 100.000 (Anlage a, veröffentlicht),
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der inneren Kante der Punktreihe. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt der Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000.
- (5) Das Gebiet wird in vier Schutzzonen gegliedert:
 1. Die Zonierung entsprechend des beabsichtigten Schutzzieles erfolgt in:
 - a) Schutzzone I: Kernzone,
 - b) Schutzzone II: Nässezone,
 - c) Schutzzone III: Erhaltungszone,
 - d) Schutzzone IV: Verbindungszone.
 2. Die Schutzzonen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Als Schutzzone I (Kernzone) werden die in Anlage 4 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 840 ha ausgewiesen,
 - b) Als Schutzzone II (Nässezone) werden die in Anlage 5 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 2.960 ha ausgewiesen,
 - c) Als Schutzzone III (Erhaltungszone) werden alle Gebiete innerhalb des Naturschutzgebietes mit einer Fläche von ca. 4.630 ha ausgewiesen, die nicht durch die Schutzzonen I, II und IV flächenmäßig umgrenzt sind; deren Darstellung erfolgt ebenfalls in der Anlage a,

** Vogelschutz-Gebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (ABl. EU Nr. L 236, S. 33) zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie

- d) Als Schutzzone IV (Verbindungszone) werden die in Anlage 6 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 1.910 ha ausgewiesen.
3. Die Zonierung ist in der Karte im Maßstab 1 : 100.000 in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
4. Die Regelungen gemäß § 4 (4) 9 (Sperrstrecke für Wasserfahrzeuge aller Art), § 9 (1) (Wasservogelschlafplätze) und § 10 (2) (Angelgewässer) sind in der Karte im Maßstab 1 : 100.000 in Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (6) Die in den Paragraphen 2, 4, 6, 9 und 10 genannten Karten (Anlage a und b) sowie alle weiteren Anlagen (Anlagen 1 bis 8) sind Bestandteil der Verordnung.
- (7) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle und in der Außenstelle Oebisfelde, beim Altmarkkreis Salzwedel – untere Naturschutzbehörde in Salzwedel, beim Bördekreis – untere Naturschutzbehörde in Oschersleben sowie in den Verwaltungsgemeinschaften „Oebisfelde-Calvörde“ in Oebisfelde, „Klötze“ in Klötze sowie „Südliche Altmark“ in Gardelegen aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Bei dem südwestlich der Altmarkheiden und nördlich des Ohre-Aller-Hügellandes gelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ökologisch und landschaftsästhetisch besonders wertvollen Ausschnitt des sachsen-anhaltischen Drömlings. Das Niederungsgebiet ist durch nacheiszeitliche Versumpfung geprägt. Von besonderem Wert sind flächig ausgeprägte Niedermoortorfe. Der Drömling wird durch die Aller und die Ohre sowohl zur Weser als auch zur Elbe hin entwässert. Dadurch stellt er ein wichtiges Element im Biotopverbund der Flusssysteme dar. Das heutige Erscheinungsbild des Drömlings wurde durch die menschliche Nutzung geprägt. Durch die großflächige Anlage von Entwässerungskanälen und Gräben, die Anlage von Moordammkulturen und den Bau des Mittellandkanals entstand in den vergangenen zwei Jahrhunderten ein umfangreiches Gewässernetz. Das NSG stellt einen wertvollen Ausschnitt aus der Kulturlandschaft des Drömlings mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar. Der von Grünlandnutzung bestimmte Landschaftsraum wird durch Gräben, Gehölzreihen, Hecken, Feldgehölze, gewässergebundene Lebensräume und Feuchtgebiete, kleinflächige naturnahe Waldgebiete und Sukzessionsflächen sowie Moordammkulturen strukturiert. Diese Strukturvielfalt und Verzahnung der Lebensräume auf engem Raum, die besondere hydrologische Situation und die biogeografische Lage im Grenzbereich kontinentaler und atlantischer Klimaeinwirkungen führte zu einer großen Artenvielfalt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Ausprägung von Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie in der Schutzzone I (Kernzone) einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, ist Zweck dieser Verordnung.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ ist zentraler Bestandteil des Großschutzgebietes „Drömling“. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Drömling. Anzustreben ist, in den Kern- und Nässezonen Wasserstände zu erreichen, die zum Erhalt

des Niedermoorkörpers führen. Die bestehenden offenen Wiesen- und Weidelebensräume sollen durch eine den Standortbedingungen angepasste Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Die gebietsspezifische Arten- und Formenmannigfaltigkeit, soll erhalten und weiterentwickelt werden. Das Naturschutzgebiet ist eines der europaweit bedeutendsten Durchzugs- und Rastgebiete für Vogelarten und als wichtiger Besiedlungsschwerpunkt der Ostzieher-Population des Weißstorches von besonderem Wert.

(3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

1. der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren und der Schaffung natürlicher Sukzessionsflächen (Schutzzone I),
2. dem Erhalt, der Sicherung und der Weiterentwicklung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und in der Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte (Schutzzonen I bis III),
3. der Erhöhung der Wasserrückhaltung und gebietsweisen Anhebung des Grundwasserstandes (Schutzzonen I und II),
4. der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit einer artenreichen vielfältig zonierte Vegetationsstruktur,
5. der Vermeidung von Nährstoffüberschüssen, die über das Maß des unvermeidlichen hinausgehen, zum Erhalt und zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte der Gewässer,
6. dem Erhalt und erforderlichenfalls der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Gewässerrandstreifen in ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Flusssystemen der Weser und Elbe,
7. der Erhaltung naturnaher Böden und kulturgeschichtlich wertvoller Moordammkulturen (Schutzzonen II und III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),
8. der Erhaltung des hohen Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit (Schutzzonen II bis IV).

(4) Ferner erfolgt die Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:

1. der gebietstypischen Pflanzengesellschaften naturnaher Überflutungsaunen und Niederungslandschaften mit atlantischen Florenelementen, wie Pillenfarn, Efeublättrigem Hahnenfuß, Quirlblättriger Knorpelmiere sowie kontinentalen Florenelementen, wie Glänzender Wiesenraute, Sumpf-Kreuzkraut, Sumpf-Gänsedistel, die in dieser Ausprägung in Mitteleuropa einmalig sind (Schutzzonen I bis III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),

2. naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften, wie Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Standorte mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
3. der ungestörten natürlichen Eigendynamik der Lebensgemeinschaften der Wälder in der Kernzone unter Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung natürlicher Ressourcen sowie auf Pflegeeingriffe, um die natürliche Dynamik ökologischer Prozesse durch eigenständige Sukzession (Prozessschutz) zu ermöglichen und wissenschaftlich zu dokumentieren (Schutzzone I),
4. der aus standortheimischen Arten aufgebauten sonstigen Gehölze, wie Feuchtgebüsche, Hecken, Baumreihen, Einzel- und Feldgehölze einschließlich der vorgelagerten Säume und Hochstaudenfluren in ihren Funktionen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, als lineare Landschaftselemente und Leitstrukturen sowie als Bestandteil des Biotopverbundes (Schutzzone II bis IV),
5. der feuchten Hochstaudenfluren, Flutrasen, Röhrichte und Seggenrieder der linearen Gewässerstrukturen sowie der Wasserpflanzengesellschaften der Stillgewässer (Schutzzone II bis III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),
6. des großflächigen Grünlandes unterschiedlicher Standorte, wie z. B. der Flatterbinsenwiesen, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen (Schutzzone II) sowie der Hahnenfuß-Rasenschmielenwiesen (Schutzzone III),
7. der Übergänge unterschiedlich intensiv genutzter Grünlandstandorte zur Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für besonders geschützte Tierarten, insbesondere Greifvögel und Weißstorch (Schutzzone IV),
8. der großflächigen, insbesondere für den Vogelschutz herausragenden Feuchtgebietskomplexe (Schutzzone II), sowie Wiesen und Weiden (Schutzzone III und IV), die insbesondere als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, unter anderem für Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Sumpfohreule, Wiesenweihe und anderer schutzbedürftiger Arten bedeutsam sind,
9. der Brutplätze von Bodenbrütern (Schutzzone I bis IV),
10. der feuchten Laubwälder als Lebensraum von Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Schrei- und Seeadler (Schutzzone I bis III),
11. der Funktion des Gebietes als Nahrungs- (Schutzzone II bis IV) und Schlafplatz (Schutzzone II und III) u.a. von Goldregenpfeiffer, Kranich und Kiebitz durch Sicherung einer größtmöglichen Störungsarmut,
12. der schutzzielverträglichen Nutzung der großflächigen und artenreichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, als Lebensraum zahlreicher seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen, wie Flutender Pferdesaat und Glänzender Wiesenraute sowie auf Grund ihres Blüten- und Samenreichtums als Lebensraum für eine Vielzahl an Feuchtstandorte angepasster Tierarten (Schutzzone II und III),

13. der in ihren standörtlichen Bedingungen grundwasserferneren Grünlandstandorte sowie Dämme und Horste mit ihren Magerrasen und Sandtrockenrasen als Lebensraum für eine vielfältige und den Lebensraumstrukturen angepasste Tier- und Pflanzenwelt (Schutzzonen III bis IV),
 14. des Lebensraumes des Fischotters und des Bibers insbesondere durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten und an den Ufern der Gräben und Kanäle sowie durch die Sicherung zusammenhängender weitgehend ungestörter Bereiche,
 15. der Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie von Fledermäusen,
 16. der gebietscharakteristischen unter der Wasseroberfläche vorhandenen Grabenvegetation mit ihrer Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten, wie Sumpfqüendel, Zwiebel-Binse, Alpen-Laichkraut und Nadel-Simse (Schutzzonen II bis IV).
- (5) Der Schutzzweck umfasst die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Drömlings als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet von:
1. natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
 - Lebensraumtyp 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
 - Lebensraumtyp 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - Lebensraumtyp 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - Lebensraumtyp 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 - Lebensraumtyp 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),
 - Lebensraumtyp 91D0*(prioritär): Moorwälder,
 - Lebensraumtyp 91E0*(prioritär): Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
 2. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Schmale Windelschnecke, Große Moosjungfer, Helm-Azurjungfer, Schlammpeitzger, Kammmolch, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Europäischer Biber und Fischotter,
 3. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler,

4. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Schwarz- und Rotmilan, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan,

5. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bruchwasserläufer, Schafstelze, Schlagschwirl, Rohrschwirl, Braunkehlchen, Wiesenpieper.

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf vorhandenen Wegen, Straßen und Plätzen betreten werden.
- (3) Die Kernzone (Schutzzone I) darf nicht betreten werden.
- (4) Soweit nicht in §§ 6 - 11 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. die Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstiger Trassen,
 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
 4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 5. Aufschüttungen und Abgrabungen, das Verfüllen von Senken oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 6. Ablagerungen vorzunehmen,
 7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Kleingewässern,

8. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen und Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen außer Krankenfahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
9. das Fahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen außer auf dem Mittellandkanal sowie das Fahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, außer auf der Ohre, jedoch ohne auf dem in der Anlage b gekennzeichneten Gewässerabschnitt der Ohre,
10. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7., Nr. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 550), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21. August 2002 I 3355 fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten, § 25 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,
11. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
13. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu verändern, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
16. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
17. jegliche Veränderungen im Umkreis von 300 Metern um Niststandorte des Schwarzstörches und der Adlerarten sowie im Umkreis von 100 Metern um Niststandorte des Kranichs und der Weihenarten bis zum dauerhaften Verlassen der Jungvögel vorzunehmen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, es sei denn, es wäre ein Niststandort entsprechend § 4 Absatz 3 Nummer 17 betroffen:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
3. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Wasserschifffahrts-, Fischerei-, Landwirtschafts-, Forstbehörden, die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
 zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. auf Flächen in den Schutzzonen II bis IV:
 - a) die in den §§ 7 bis 11 und 14 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßigen baulichen Anlagen und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
 - c) die Fortführung der bestehenden Nutzung der Kolonien auf den in der Anlage 7 aufgeführten Liegenschaften.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

- (1) Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Schutzzonen II bis IV ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 NatSchG LSA im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. die Grünlandflächen in der Schutzzone IV als Wiese, Weide oder Mähweide mit Besatzdichten bis zu 1,8 GVE/ha zu nutzen, jedoch:
 - a) unter Auskopplung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen, Wald und Biberbauen sowie von Gewässern; Weidezäune müssen entlang der Gewässer einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder Grünlandumbruch zur Neuansaat; Wechsel von Acker- zu Grünland und Nutzungsaufgabe ist zulässig,
 - c) ohne Veränderungen des Bodenreliefs,

- d) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung und ohne das Aufbringen von Abfällen, des Wirtschaftsdüngers Gülle oder von Sekundärrohstoffdüngern,
 - e) ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - f) bei mindestens einmal jährlich vollständiger Beräumung von Mähgut von den Mähwiesen,
 - g) bei Mahd von Innen nach Außen.
2. die Grünlandflächen in der Schutzzone III wie unter Absatz 1, Nr. 1 zu nutzen, jedoch:
- a) bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 40 kg/ha,
 - b) bei schlagbezogener Dokumentation der jährlich aufgebrauchten Mengen mineralischer Düngemittel, die 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist,
 - c) ohne das Aufbringen der Wirtschaftsdünger Jauche, Stallmist oder Geflügelkot,
 - d) ohne das Befahren der Flächen in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - e) ohne Nach- oder Einsaat,
 - f) bei einem Nutzungsverbot in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Juni des folgenden Jahres außer bei einer Beweidung mit Besatzstärken bis zu 0,5 GVE/ha,
3. die Grünlandflächen in der Schutzzone II wie unter Absatz 1, Nr. 2 zu nutzen, jedoch:
- a) bei Ausschluss der mineralischen Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln und bei einer Begrenzung der jährlichen mineralischen Düngung auf 20 kg Phosphor/ha und 80 kg Kalium/ha,
 - b) bei Beweidung nur bei mindestens einmaliger Mahd,
 - c) ohne Befahren der Flächen in der Zeit vom 20. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres sowie ohne Nach- oder Einsaat,
 - d) bei einem Nutzungsverbot in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Juli des folgenden Jahres außer bei einer Beweidung mit Besatzstärken bis zu 0,5 GVE/ha.
4. die Nutzung als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um ordnungsgemäß als Acker genutzte Flächen handelte, jedoch:
- a) ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,

- b) ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - c) unter Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln in einem 5 m breiten Streifen von den Gewässergrenzen.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann bei Führung einer Grünlandkartei (Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen) und sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird eine Erlaubnis erteilen für:
1. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone IV:
 - a) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) das Belassen von Mähgut auf Mähwiesen,
 - c) das Ausbringen des Wirtschaftsdüngers Gülle, wenn auf Grund der Betriebsstruktur eine Verwertung auf Ackerflächen oder Betriebsflächen außerhalb des NSG nicht möglich oder zumutbar ist,
 - d) den Grünlandumbruch zur Neuansaat,
 - e) die Lagerung von Düngemitteln,
 - f) die Errichtung ortsfester Zäune.
 2. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 2 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone III:
 - a) eine jährliche mineralische Düngung bis maximal 70 kg N/ha bei mindestens zweimaliger Mahdnutzung,
 - b) den Einsatz von Jauche und Stallmist als Wirtschaftsdünger,
 - c) eine Nach- oder Einsaat der Grünlandstandorte,
 - d) eine Belassung von Mähgut auf den Mähwiesen,
 - e) in Abhängigkeit von den phänologischen Daten, dem Grundwasserflurabstand und dem Vorhandensein von noch bebrüteten Gelegen sowie unter möglicher Belassung von Randstreifen und der Ausgrenzung von Teilflächen:
 - aa) eine Mahd ab dem 15. Mai, bei Feldstücken größer 10 ha gestuft für jeweils maximal 50 % der Fläche des jeweiligen Schlages,
 - bb) eine Beweidung ab dem 01. Mai mit Besatzstärken kleiner 1,4 GVE/ha,
 - f) in Abhängigkeit von Grundwasserflurabständen und phänologischen Daten die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen, Nach- oder Einsaat) in der Zeit zwischen dem 20. März und dem ersten Nutzungstermin,
 - g) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Mahd vor dem 15. Juni als Maßnahmen der Bestandspflege,
 - h) die Errichtung ortsfester Zäune.

3. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 3 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone II:
 - a) eine jährliche mineralische Düngung bis maximal 40 kg Stickstoff/ha bei zweimaliger Mahdnutzung sowie Phosphor und Kalium nach Bedarf,
 - b) in Abhängigkeit von den phänologischen Daten, dem Grundwasserflurabstand und dem Vorhandensein von noch bebrüteten Gelegen sowie unter möglicher Belassung von Randstreifen und der Ausgrenzung von Teilflächen:
 - aa) eine Mahd ab dem 01. Juni, bei Feldstücken größer 10 ha, gestuft für jeweils maximal 50 % der Fläche des jeweiligen Schlages,
 - bb) eine Beweidung ab dem 01. Juni mit Besatzstärken kleiner 1,4 GVE/ha,
 - c) in Abhängigkeit von Grundwasserflurabständen und phänologischen Daten die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen, Nach- oder Einsaat) in der Zeit zwischen dem 20. März und dem ersten Nutzungstermin,
 - d) eine Belassung von Mähgut auf den Mähwiesen,
 - e) Beweidung auch ohne Mahd um halboffene Weidesysteme zu etablieren,
 - f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Mahd vor dem 01. Juli als Maßnahmen der Bestandspflege.
- (3) Abweichend von den Regelungen unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 gelten bis zur Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassungen von Maßnahmen der Vernässung in der Schutzzone II in den Teilbereichen:
 - (7) Langer Winkel,
 - (8) Rätzlinger Drömling; jedoch ausgenommen das Gebiet zwischen Mittellandkanal und Ohre,
 - (9) Nördlicher Drömling,
 - (12) Kämmerei,
 - (13) Bauerdamm,
 - (14) Kiefholzwiesen

die Regelungen der Schutzzone III. Der Zeitpunkt der Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassungen wird ortsüblich durch die obere Naturschutzbehörde bekanntgemacht.

- (4) Abweichend von den Regelungen unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 können nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Berechtigten und der oberen Naturschutzbehörde öffentlich-rechtliche Verträge über die Nutzung von Flächen der Schutzzone III nach den Regelungen der Schutzzone IV auf maximal 300 ha Grünland geschlossen werden, wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass ohne den Abschluss der Verträge erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsstruktur eintreten und der Zweck der Verordnung nicht in Frage gestellt wird. Der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach Satz 1 ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nur in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung ab. Bei Verstößen gegen die

Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge können die Verträge gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 **Forstwirtschaftliche Nutzung**

- (1) Auf Flächen in den Schutzzonen II bis IV ist die naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. bei Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit heimischen, standortgerechten Baumarten,
 2. bei Waldpflege unter weitgehender Erhaltung von Eberesche, Moorbirke sowie Ulmen-, Obst- und Weißdornarten,
 3. unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie einem Verbot der Entnahme von stehendem, starken Totholz, soweit es einen geschätzten Anteil von 5 % des Holzvorrates unterschreitet,
 4. ohne Holzentnahme, -einschlag oder -rückung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres,
 5. ohne Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,
 6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (2) In den Schutzzonen II bis IV kann die obere Naturschutzbehörde folgende Handlungen erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:
1. terminliche Abweichungen von § 8 Absatz 1 Nr. 4 dieser Verordnung,
 2. den Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Anlage von Holzlagerplätzen,
 3. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

§ 9 **Jagd**

- (1) Die Ausübung der Jagd ist in den Schutzzonen II bis IV außer auf Flächen die in der Anlage b als Wasservogelschlafplätze gekennzeichnet bzw. in der Anlage 8 aufgeführt sind und soweit Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. als Ansitz- oder Pirschjagd,
 2. als Beunruhigungsjagd in den Schutzzonen III und IV in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
 3. als Fallenjagd auf Jungfuchse und Neozoen durch selektiv fangende Lebendfallen,

4. ohne Jagd auf Vögel, außer auf Ringeltaube, Fasan, Stockente und Rabenvögel in den Schutzzonen III und IV,
 5. ohne Wildäcker anzulegen oder bestehende zu erweitern,
 6. ohne im Zeitraum vom 20. März bis zum 01. Juli oder der ersten Mahdnutzung in der Schutzzone II bzw. vom 20. März bis zum 15. Juni oder der ersten Mahdnutzung in der Schutzzone III bzw. der ersten landwirtschaftlichen Nutzung in der Schutzzone IV die Flächen außerhalb der Wege zu befahren,
 7. ohne die Verwendung von Bleischrot,
 8. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise.
- (2) In der Schutzzone I ist die Jagd grundsätzlich verboten. Eine Beunruhigungsjagd im Jahr im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember auf Schwarzwild, Fuchs und Neozoen gilt als von diesem Verbot freigestellt, wenn sie gegenüber der obere Naturschutzbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurde und die Durchführung nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die obere Naturschutzbehörde die Jagd nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt hat. Die obere Naturschutzbehörde erlaubt weitere jagdliche Maßnahmen, soweit sie aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenüberwachung erforderlich sind.
- (3) In der Schutzzone II kann die obere Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember Beunruhigungsjagden zustimmen, wenn die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Durchführung vier Wochen vor dem geplanten Jagdtermin gegenüber der oberen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese die Jagd nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt hat.
- (4) Nachsuchen, die in die Schutzzone I hinein erforderlich werden, sind der oberen Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen.
- (5) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen beim Auftreten der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen nach der Schweinepest-Verordnung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I. S. 1496) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 **Fischerei**

Zugelassen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei unter folgenden Maßgaben:

- (1) In den in der Anlage b dargestellten Gewässerabschnitten, jedoch:
1. ohne das Betreten von Schilfzonen,
 2. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, insbesondere der Gehölze, des natürlichen Uferbewuchses oder der Röhrichtbestände sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 3. ohne Störung der Brut- und Rastvögel,

4. ohne Anlegen von Angelstegen,
 5. ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze,
 6. ohne die Einsetzung von Fischen in die Gewässer,
 7. ohne Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,
 8. ohne Einsatz von Köderfischsenken,
 9. nicht im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
 10. bei erfolgtem Fang der Fischart Schlammpeitzger unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; über Fänge dieser Art ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- (2) An dem in der Anlage b dargestellten Gewässerabschnitt der Ohre zwischen Mannhäuser Damm und Mündung der Sichauer Beek wie unter Absatz 1, zusätzlich jedoch:
1. nicht in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 2. nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
 3. ohne Eisangeln.
- (3) An den in Anlage b dargestellten Gewässerabschnitten kann die obere Naturschutzbehörde folgende Handlungen erlauben, wenn der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:
1. das Einbringen von Fischbesatz in die Gewässer,
 2. Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen,
 3. die Ausweisung von Zuwegungen sowie Zufahrten und Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

§ 11 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Auf Flächen in den Schutzzonen II bis IV ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband entsprechend einem im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplan unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. als Sohl- und Böschungsmahd nur vom 1. August bis zum 15. Dezember,
 2. nur als einseitige, jährlich wechselseitige oder mehrjährige Böschungsmahd; bei Gewässern mit einseitigem Gehölzbestand und einer Wasserspiegelbreite unter 3 m auch als Mahd des Fußes der gehölzbestandenen Böschung,

3. ohne Vertiefung der Gewässersohle und unter weitgehender Schonung von Großmuscheln, Fischen oder Amphibien bei der Sohlmahd,
 4. ohne Beseitigung von Räumgut in der Zeit vom 20. März bis zum 1. Juli im Grünland und Wald,
 5. ohne Unterhaltung des Gewässerschonstreifens auf der unterhaltungsfreien Gewässerseite,
 6. als grundsätzlich vom Durchlass beginnende Sohlmahd (d.h. auch gegen die Arbeitsrichtung) im 20 m-Abschnitt an Durchlässen bei Gewässern mit mehr als 2 m Wasserspiegelbreite,
 7. als Gehölzpflege nur zur Beseitigung von Gehölzwuchs bis 30 cm Stammumfang auf den Mähflächen sowie zur Beseitigung behindernder Äste, jedoch unter Belassung einzelner über das Gewässer wachsender Äste und Zweige.
- (2) Sofern das Benehmen zu § 11 (1) nicht hergestellt werden kann, sind die für die Wasserwirtschaft und den Naturschutz zuständigen Landesbehörden davon vor Maßnahmebeginn zu informieren.
 - (3) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde zugelassen.
 - (4) Folgende Unterhaltungsmaßnahmen sind auf den in Abs. 1 beschriebenen Flächen nur nach Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:
 1. die Sohl- und Böschungsmahd vom 15. Mai bis zum 31. Juli,
 2. die Beseitigung von Gehölzen mit einem Stammumfang über 30 cm im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres,
 3. Grundräumungen zur Beseitigung von Schlamm und Anlandungen.
 - (5) Stellt der Unterhaltungspflichtige fest, dass der ordnungsgemäße Abfluss durch hydrologische Ausnahmesituationen von Gewässern I und II. Ordnung nicht gewährleistet ist, sind die in Absatz 4 genannten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ganzjährig freigestellt. Die Maßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen.
 - (6) Die Unterhaltung der die Kernzone (Schutzzone I) durchfließenden Gewässer und baulicher wasserwirtschaftlicher Anlagen ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung oberhalb der Kernzone liegender Flächen unter Einhaltung der Maßgaben der Absätze 1, 4 und 5 zugelassen.

§ 12 **Erlaubnis**

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall folgende weitere gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen in den Schutzzonen II bis IV durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird:

1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,
 2. das Befahren von Flächen im Naturschutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege durch Fischereiaufseher in Ausübung ihrer Tätigkeit,
 3. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste vorzunehmen.
 4. die Betretung von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze,
 5. die Freigabe von ortsnahen Wasserflächen zur Benutzung als Eisfläche,
 6. Feuerstellen anzulegen,
 7. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung oder des Ersatzneubaus an Stauanlagen durchzuführen,
 8. Grabenüberfahrten zu errichten,
 9. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht oder deren Entfernung einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit dient, rückzubauen,
 10. Gebäude und Wege rückzubauen bzw. bestehende Wege zu verbreitern oder zu befestigen sowie den Ersatzneubau von Wegen,
 11. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 12. Verwallungen zur Abflussverhinderung und langfristigen Überstauung von Flächen anzulegen,
 13. Gräben zur Biotopvernetzung und Erweiterung des Lebensraumes besonders geschützter Arten neu anzulegen,
 14. Grill- oder Picknickplätze einzurichten bzw. Schutzhütten, Bänke, Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 11 und 12 Abs. 1 können auf Antrag erteilt werden. Sie sind vier Wochen, bei den Regelungen des § 7 Abs. 2 Punkt 2 e und § 7 Abs. 2 Punkt 3 b zwei Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (3) Erlaubnisse nach den §§ 7 Abs. 2 können durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten und der oberen Naturschutzbehörde ersetzt werden. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge und bei nachweisbaren Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG insgesamt, einzelner seiner Teile oder des Schutzzwecks in Folge

der Verträge können diese gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

- (4) Der Nutzungsberechtigte und die obere Naturschutzbehörde können durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbaren, dass die Nutzung von Grundstücken der Zone III und IV im Naturschutzgebiet den Vorschriften einer jeweils strenger reglementierten Zone unterworfen werden. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge können die Verträge gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 14 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 15 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) eine nach den §§ 6 - 12 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 2. nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer

entgegen § 31 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 65 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet.

§ 16

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Nr. 77-14 (IX)/89 - Bezirkstag Magdeburg – Erklärung eines Landschaftsteiles zum Naturschutzgebiet, NSG „Breitenroder-Oebisfelder Drömling“ vom 18.09.89,
 2. Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes H 65 „Breitenroder – Oebisfelder Drömling“ des Rates des Bezirkes Magdeburg.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 226 ff), vor.

Halle (Saale), den

Leimbach
Präsident